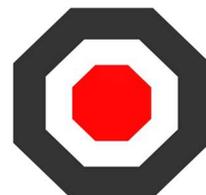


# HARBURGER SPORT- CLUB VON 1904/07 E.V.

**Borussia ▪ Rasensport**

Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V.



Harburger Sport-Club von 1904/07e.V. • Hölscherweg 11 • 21077 Hamburg

**Geschäftsstelle**  
**SportplatzRabenstein**  
Hölscherweg 11 (Stadtspark)  
21077 Hamburg  
Telefon: 040 / 760 31 48  
E-Mail: office@harburgersc.de  
web: www.harburgersc.de

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

18.09.2023

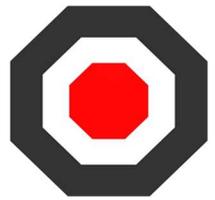
Gemäß § 11 der Vereinsatzung lädt das Präsidium alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Dienstag, den **10.10.2023**, ins **Restaurant Nova, Feuerteich 1, 21077 Hamburg**, um **19:00 Uhr, Einlass ab 18:15 Uhr, ein.**

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder\*innen
2. Ehrungen
3. Verlesung oder schriftliche Vorlage der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (liegt aus)
  - a. Vorstandsbericht
  - b. Kassenbericht
4. Verlesung oder schriftliche Vorlage der Jahresberichte der Vorstände
5. Bericht der Kassenprüfer\*innen
6. Sachstand / Entlastung des Präsidiums und der Vorstände
7. Vorstellung Kitaerweiterung und Abstimmung zur Genehmigung
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge (siehe hierzu Anhang)
9. Neuwahlen im Präsidium
  - a. Präsident\*in
  - b. 2. Schatzmeister\*in
  - c. Kassenprüfer\*in
  - d. 1 Beisitzenden
  - e. Ehrenrat
  - f. Jugendwart\*in
10. Bestätigung
  - a. Der Abteilungsleitenden
11. Arbeits- und Haushaltsplan und deren Genehmigung
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 25.09.2023 12 Uhr dem Präsidium schriftlich einzureichen.



## **Anhang zur Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung möge auf Antrag und Erläuterungen des Präsidiums folgende Änderung der Paragraphen zur Vereinssatzung beschließen:

### **Zu §9 Beiträge und Umlagen**

**Absatz 1,3,4,5 und 6 bleiben bestehen**

**Absatz 2 a) bis d) bleiben bestehen,  
Punkt e) wird ersatzlos gestrichen und entfällt**

### **Zu §12 Präsidium**

**Absätze 1 bis 13 bleiben**

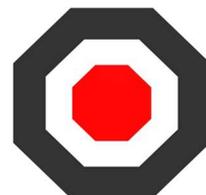
**Absatz 14 wird ersatzlos gestrichen und entfällt**

### **Zu §14 Abteilungen**

**Absätze 1 bis 5 bleiben**

**Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen und entfällt**

**Absatz 7 wird zu Absatz 6**



**Auszüge der Satzung mit den Änderungen:**

”

**§ 9 Beiträge und Umlagen**

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, nämlich:

- a) Vereinsgrundbeiträge,
- b) Aufnahmebeiträge,
- c) Umlagen,
- d) Teilnahmebeiträge,

e) Abteilungs-, Aufnahmebeiträge und Abteilungsumlagen. Daneben können Abteilungen ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung zur Erbringung von zumutbaren und durch Geldbeiträge ablösbaren Arbeitsleistungen verpflichten (Arbeitsdienst)

(2) Ordentliche Mitglieder.

a) Grund- und Aufnahme-Beiträge des Vereins werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt; die Beiträge sind jeweils im Voraus fällig zu stellen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder grundsätzlich verpflichtet werden, einem Lastschriftinzugsverfahren zuzustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Maß abzukürzen.

b) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass den Mitgliedern, die mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug geraten sind, die sich dem Lastschriftinzugsverfahren nicht anschließen wollen oder deren Konto keine hinreichende Deckung aufweist, Mahnkosten in angemessener Höhe und Rückbelastungskosten in Rechnung gestellt werden.

c) Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von der Beitragsordnung abzuweichen und

z.B. Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder befristet zu erlassen.

d) Über die Einführung und Höhe von Abteilungsbeiträgen, -aufnahmebeiträgen und -umlagen sowie von Arbeitsdiensten einschließlich des Ablösungsbetrages entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieser Abteilung. Hinsichtlich Fälligkeit, Zahlung etc. gilt die Beitragsordnung des Vereins entsprechend.

~~e) Die Tennisabteilung hat ihren Betrieb grundsätzlich selbst durch Abteilungsbeiträge und -umlagen sowie Arbeitsdienst ihrer Mitglieder zu finanzieren. Ihre ordentlichen Mitglieder zahlen deshalb keinen Vereinsgrundbeitrag, jedoch hat sie an den Verein die zur Deckung des zentral vom Verein zu leistenden Aufwandes erforderlichen Beträge abzuführen~~

(3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sportangebote und Kurse werden jeweils Präsidium festgelegt

und sind in der jeweiligen Anmeldung bestimmt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge für Korporative Mitglieder und deren Veränderungen sind in der jeweiligen Mitgliedschafts-Vereinbarung festzulegen.

(5) Umlagen dürfen von der Mitgliederversammlung bzw. von der Abteilungsversammlung nur zur Erfüllung

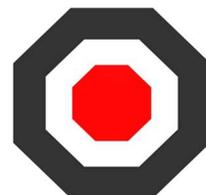
des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro

Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 30 % eines Jahresmitgliedsbeitrages (Vereinsgrund- bzw. Abteilungsbeitrag) erhoben werden.

# HARBURGER SPORT- CLUB VON 1904/07 E.V.

**Borussia ▪ Rasensport**

**Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V.**



(6) Kinder, die einen Kindergartenplatz im Sportbewegungskindergarten nutzen, können mit Einverständnis

der Sorge berechtigten als Gruppenmitglieder Vereinsmitglied werden. Die Gruppenmitglieder der Abteilung Kindergarten haben das Recht, neben der Teilnahme am Vereinsbetrieb in der Abteilung Kindergarten auch an anderen Kindergruppen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 12 Präsidium**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) 1. Schatzmeister
- d) 2. Schatzmeister
- e) Vereinsjugendwart
- f) Schriftführer
- g) bis zu 4 Beisitzer

(3) Alljährlich scheidet ein Teil des Präsidiumsmitglieder aus.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus:

- a) Vizepräsident
- b) 1. Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) 1 Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus:

- a) Präsident
- b) 2. Schatzmeister
- c) Vereinsjugendwart
- d) 1 Beisitzer

Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen. Scheidet mehr als 1 Mitglied des gesetzlichen Präsidiums vorzeitig aus, hat eine Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

(5) Gesetzliches Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident und der 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Präsidiums vertreten den Verein rechtswirksam. Das Präsidium beschließt, welche Rechtsgeschäfte die Mitglieder des gesetzlichen Präsidiums oder ein Geschäftsführer als Einzelperson tätigen können.

(6) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins und berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er legt ihr den Jahresbericht und den Arbeits- und Haushaltsplan vor.

(7) Ein Mitglied des gesetzlichen Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzungen.

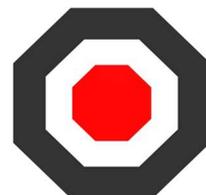
(8) Der 1. Schatzmeister führt in Zusammenarbeit mit dem 2. Schatzmeister sämtliche Kassengeschäfte des Vereins. Er überwacht Abteilungskassen, erstellt den Jahresabschluss des laufenden Jahres und den Etat für das folgende Jahr.

(9) Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Vereinsjugend im Präsidium und gegenüber den Jugendsportverbänden.

(10) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen.

(11) Die Beisitzer werden jeweils mit besonderen Aufgaben betraut, z.B. Überwachung des Sportbetriebes, Verteilung der Nutzungszeiten usw.

(12) Die Verpflichtung von Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern (gleichgültig ob Haupt- oder



nebenamtlich) sowie die Festsetzung von Kostenentschädigungen / Vergütungen obliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Präsidium.

(13) Es kann im Einzelfall delegieren.

~~(14) Für die Tennisabteilung gilt § 14 Absatz 6~~

## § 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet.

(2) Die Abteilungen handeln im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben eigenverantwortlich; sie unterstehen

dabei der Gesamtverantwortung des Vereins.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, von Abteilungen, die Abteilungsbeiträge erheben, einen eigenen verbindlichen Haushalt zu verlangen. Die Ausgaben dieses Haushaltes dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium überschritten werden. Zum Jahresende hat mit dem 1. Schatzmeister des Vereins eine Abstimmung zu erfolgen.

(4) Jede Abteilung wird durch ihren Leiter und mindestens einen Vertreter geleitet. Sie sind für die Jugend- und Erwachsenenarbeit der Abteilungen verantwortlich. Der Schiedsrichterobmann gehört ebenfalls zur

Abteilungsleitung.

(5) Jede Abteilung hat einmal im Jahr spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eine

Abteilungsversammlung abzuhalten, zu der sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Abteilung sowie das Präsidium einzuladen sind, und dort ihre Abteilungsleitung zu wählen.

Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt, ist dem Präsidium mitzuteilen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Abs.1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 für Anträge, die später als 14 Kalendertage vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsvorstand eingehen

sowie Abs. 5 – 10 gelten entsprechend

~~(6) Die Tennisabteilung regelt neben ihren sportlichen auch ihre finanzielle Angelegenheit selbst, soweit~~

~~die Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist, und muss sich~~

~~selbst tragen. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen, zusätzlich einen Kassenvorstand sowie~~

~~zwei Kassenvorstand zu wählen und kann für ihren Bereich abweichend von § 12 Abs. 12 durch ihren~~

~~Vorstand Übungsleiter auf Honorarbasis und einen Platzwart verpflichten sowie Platzpflege- und Gastronomie-Pachtvertrag abzuschließen. Grundlegende Entscheidungen sind mit dem Präsidium in den Vorwegen abzustimmen. Die Tennisabteilung ist gegenüber dem Präsidium auf dessen Verlangen jederzeit berichtspflichtig und haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.~~

~~(7) (06) Jede Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht gegen diese Satzung verstoßen darf und vor Inkraftsetzung der Zustimmung des Präsidiums bedarf.~~

Die Abteilungsgeschäftsordnungen können insbesondere Regelungen über die Zahl der Abteilungs-Vorstandsmitglieder enthalten sowie vorsehen, dass ein Teil der Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Jahreszahl, der andere Teil in Jahren mit ungerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre

gewählt wird und das Beisitzer für eine nur einjährige Amtsdauer gewählt werden können. “

**HARBURGER SPORT- CLUB VON 1904/07 E.V.**

**Borussia ▪ Rasensport**

**Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V.**

